



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BKA- 601.468/0005- V/1/2017	GeS-ReS	Mag Klaus Bachhofer	DW 2556 DW 2150	07.06.2017

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die mit dem zur Stellungnahme übermittelten Entwurf verfolgten Ziele der Sanktionierung der Verbreitung rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda, der Klarstellung der Mitwirkungsbefugnisse der Sicherheitsorgane am Verwaltungsstrafverfahren, der effizienteren, transparenteren und einheitlichen Gestaltung von Verwaltungsstrafverfahren sowie der Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt der Ersatzfreiheitsstrafe im Verwaltungsstrafverfahren.

Grundsätzlich werden auch die zur Erreichung dieser Ziele vorgesehenen konkreten Maßnahmen als geeignet und zweckentsprechend angesehen.

Zu den wesentlichen im Entwurf geplanten Änderungen wird im Einzelnen Stellung genommen wie folgt:

Gegen die Abschaffung des Verwaltungsstraftatbestands der „Winkelschreiberei“ sowie auch die Abschaffung der „Winkelschreibereiverordnung“ bestehen keine Bedenken, da bereits in verschiedensten Spezialgesetzen, wie der Rechtsanwaltsordnung, der Notariatsordnung, dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, dem Ziviltechnikergesetz, dem Patentgesetz usw spezielle Normen gegen die unbefugte Parteienvertretung existieren und ein derartiges Vorgehen auch im Rahmen besonderer Tatbestände im Strafgesetzbuch (StGB) aufgefangen wird. Der allgemeine Verwaltungsstraftatbestand hat in der Praxis auch keinerlei Bedeutung mehr.

Durch die Umgestaltung des Verwaltungsdelikts des „Schwarzfahrens“, derzufolge eine Verwaltungsübertretung erst dann begangen wird, wenn nicht unverzüglich nach Aufforderung der Fahrpreis samt Zuschlag entrichtet wird oder – nach Identitätsfeststellung – nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen entrichtet wird, erfolgt eine „Entkriminalisierung“ des „Schwarzfahrens“. Insbesondere die Verlängerung der Zahlungsfrist von bisher drei Tagen auf zwei Wochen wird aus konsumentenpolitischer Sicht befürwortet, da die kurze Zahlungsfrist in der Vergangenheit einkommensschwache Personen getroffen hat und es oftmals zu übereilter Einschaltung von Inkassobüros gekommen ist, was wiederum Mehrkosten verursacht hat.

Hinsichtlich der Schaffung eines neuen Verwaltungsstraftatbestands, der die Verbreitung rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Diskriminierungspropaganda sanktioniert, wird angeregt, Abgrenzungskriterien zu dem bereits existierenden gerichtlichen Straftatbestand des Verbots der Verbreitung rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Hass- und Gewaltpropaganda (§ 283 Abs 4 StGB) vorzusehen, um eine klare Abgrenzung zwischen gerichtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Verfolgung dieses zu verurteilenden Verhaltens zu gewährleisten und eine allfällige unzulässige Doppelbestrafung zu vermeiden.

Die Abschaffung der gesetzlichen Mindestdauer einer verwaltungsstrafrechtlich verhängten Freiheitsstrafe von 12 Stunden für Jugendliche wird ausdrücklich befürwortet, da die Sinnhaftigkeit von (Ersatz-)Freiheitsstrafen für Jugendliche generell anzuzweifeln ist.

Die Neuregelung des § 39a VStG, wonach den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Befugnis zur Identitätsfeststellung von Personen nicht nur dann eingeräumt wird, wenn diese auf frischer Tat betreten werden, sondern auch, wenn diese unmittelbar danach entweder „glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen“, begegnet gewissen Bedenken der Bundesarbeitskammer, ob dadurch nicht allfälliger Willkür Tür und Tor geöffnet wird.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht in Österreich keine allgemeine „Ausweispflicht“, sondern nur im Rahmen spezieller gesetzlicher Verpflichtungen, wie zB nach dem Fremdenpolizeigesetz, demzufolge „Fremde“ – also nicht österreichische Staatsbürger – verpflichtet sind, sich während ihres Aufenthalts in Österreich jederzeit ausweisen zu können.

Im Zuge der Neuregelung, die eine allgemeine Ausweiseleistungsverpflichtung auch für österreichische Staatsbürger vorsieht, wenn diese unter anderem „glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt werden“ wirft die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen eine „glaubwürdige Beschuldigung“ angenommen werden darf.

Da diese neugeschaffene Befugnis der Sicherheitsorgane zur Identitätsfeststellung explizit auch unter Zwangsdurchsetzung vollzogen werden kann, erscheint eine konkretere Definition des dazu berechtigenden Tatbestandes bzw seiner Voraussetzungen erforderlich.

Im Sinne des Regelungsziels der Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit und der Effizienz im Verwaltungsstrafverfahren wird das Aufgreifen einer Anregung der Volksanwaltschaft begrüßt, wonach hinkünftig bei Zahlung eines höheren Geldbetrages als dem vorgeschriebenen ein Strafverfahren nicht mehr automatisch eröffnet wird, sondern die (Organ-)Strafe als erfüllt gilt und der übersteigende Betrag von der Behörde zurückzuerstatten ist.

In diesem Sinne wird auch die neu geschaffene Möglichkeit, einen Einspruch gegen eine Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung derselben wieder zurückziehen zu können oder ihn lediglich auf das Ausmaß der Strafe oder der Kostenentscheidung zu beschränken, befürwortet. Es tritt künftig somit nicht mehr die Strafverfügung mit der Einbringung des Einspruchs ex lege außer Kraft, so dass ein Strafverfahren – mit allerdings höherer zu gewärtigender Strafdrohung – eröffnet wird.

Abschließend wird von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich die künftige Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen an Stelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe – was bislang bereits im gerichtlichen Strafvollzug wie auch nach dem Finanzstrafverfahren möglich ist – auch im Verwaltungsstrafverfahren gutgeheißen. Mit dieser neu geschaffenen Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht nur eine Kosteneinsparung im Rahmen des Strafvollzuges bewirkt, sie erscheint auch aus gesellschaftspolitischer Sicht vorteilhaft, da dem verurteilten Täter der Unrechtsgehalt seiner Tat und deren mitunter schädlichen gesellschaftlichen Auswirkungen besser vor Augen geführt wird und er seine Strafe nicht einfach nur „absitzen“ muss, was weder vorteilhafte Auswirkungen auf den Täter, noch auf die Gesellschaft hat.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.